

RS OGH 2004/12/21 4Ob229/04m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2004

Norm

ABGB §1313a

BauKG §3

Rechtssatz

Zwischen Baustellenkoordinator und Bauherrn besteht eine rechtliche Sonderbeziehung, die durch das Interesse des Bauherrn am Einsatz des Baustellenkoordinators auf der Baustelle und damit auch an der gefahrlosen Ausübung der diesem übertragenen Tätigkeit geprägt wird. Dass ein Baustellenkoordinator die Baustelle betreten wird, ist für den Bauunternehmer bei Abschluss des Werkvertrags absehbar, nachdem das Gesetz den Bauherrn (unter bestimmten Voraussetzungen) zur Bestellung eines Baustellenkoordinators verpflichtet. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, um den Baustellenkoordinator in den Schutzbereich des (Werk-)Vertrags zwischen Bauherrn und Bauunternehmer einzubeziehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 229/04m

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 229/04m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119655

Dokumentnummer

JJR_20041221_OGH0002_0040OB00229_04M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>